

Workshop Radwege Starnberg Bahnhof Nord – Maisinger Schlucht Planungsstand



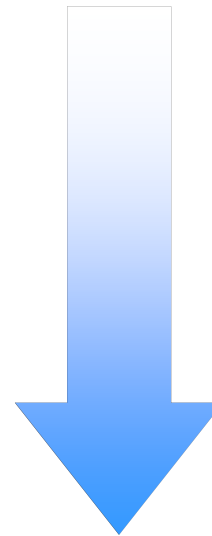
09. März 2010

Ziele

- Verbesserte Angebote für Radverkehr sowohl für
 - den weiträumigen Freizeitverkehr (Bahnhof Nord → Maisinger Schlucht
 - als auch den innerstädtischen Radverkehr
- Erhöhung der Attraktivität durch klare Zuweisung von Straßenräumen für Radverkehr
- Hohe Wirkung mit geringen baulichen Mitteln / Kosten
- Integration in das städtische und regionale Radverkehrsnetz

Möglichkeiten zur Führung des Radverkehrs:

- mit dem Straßenverkehr
- Schutzstreifen / Angebotsstreifen
- Radfahrstreifen
- Geh- und Radweg
- straßenbegleitender Radweg



Erhöhung der Sicherheit und des
Komforts für den Radverkehr

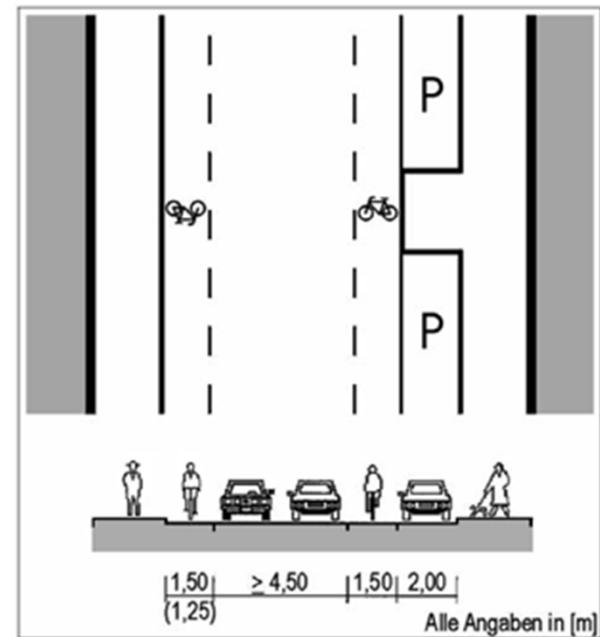
Zusätzlicher Platzbedarf im
Straßenraum

Führung mit Straßenverkehr:

- Fahrbahnbreite > 6,00 m (geringes Verkehrsaufkommen bis 500 KfZ/h)
- Fahrbahnbreite > 7,00 m m (mittleres Verkehrsaufkommen 800 – 1000 KfZ/h)
- Empfohlene Geschwindigkeit 30 km/h

Schutzstreifen (Angebotsstreifen) auf der Fahrbahn:

- Schutzstreifen (inkl. Markierung) > 1,25 m (1,50 m)
- Fahrbahnbreite > 4,50 m (PKW/PKW)
- Verkehrsaufkommenkriterium ist entfallen
- Schutzstreifen werden durch unterbrochene Schmalstriche 1,0/1,0 m abmarkiert.
- Auf Schutzstreifen darf nicht geparkt werden
- Weiterführung der Markierung im Knotenpunktsbereich



Radfahrstreifen auf der Fahrbahn:

- Radfahrstreifen (zzgl. 0,25 m Markierung) > 1,60 m, **mind. 1,25 m**
- Fahrbahnbreite gemäß Verkehrsaufkommen
-
- Radfahrstreifen werden mit durchgehendem Breitstrich (0,25 m) abmarkiert.



Straßenbegleitende Radwege:

- durch einen Sicherheitsstreifen, oder Parkstreifen, von der Fahrbahn getrennt
- unter Wegbreite von 1,60 m ist laut RASt von der Benutzungspflicht abzusehen (Überholkriterium)

<u>Radweg</u>	<u>Regelbreite</u>	<u>Sicherheitstrennstreifen</u>
Einrichtungsrادweg	2,00 m (1,60 m) *)	0,75 m (0,50 m **) bei angrenzender Fahrbahn oder angrenzendem Längsparken
Zweirichtungsrادweg	2,50 m (2,00 m) *)	0,75 m
*) bei geringer Radverkehrsbelastung **) bei Verzicht auf Einbauten im Sicherheitstrennstreifen, Klammerwerte bei geringer Radverkehrsbelastung		

Gemeinsame Geh- und Radwege:

- Mindestbreite 2,50 m
- zzgl. 0,75 m Sicherheitsraum (0,50 m)

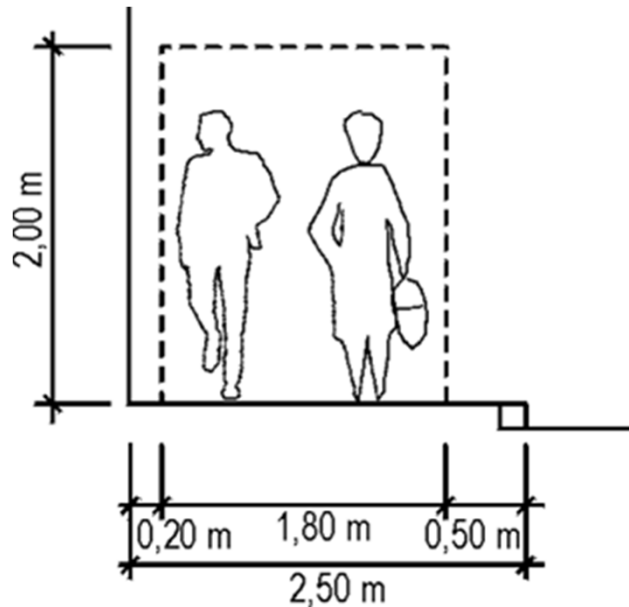


Generell ungeeignet für gemeinsame Führung des Radverkehrs mit Benutzungspflicht mit Fußgängern sind Straßen:

- mit intensiver Geschäftsnutzung,
- mit einer überdurchschnittlich hohen Benutzung durch besonders schutzbedürftige Fußgänger (z. B. Senioren, Behinderte, Kinder),
- im Zuge von Hauptverbindungen des Radverkehrs,
- mit zahlreichen untergeordneten Knotenpunkts- und Grundstückszufahrten
- mit stark frequentierten Bus- oder Straßenbahnhaltestellen in Seitenlage ohne gesonderte Warteflächen

Gehwege:

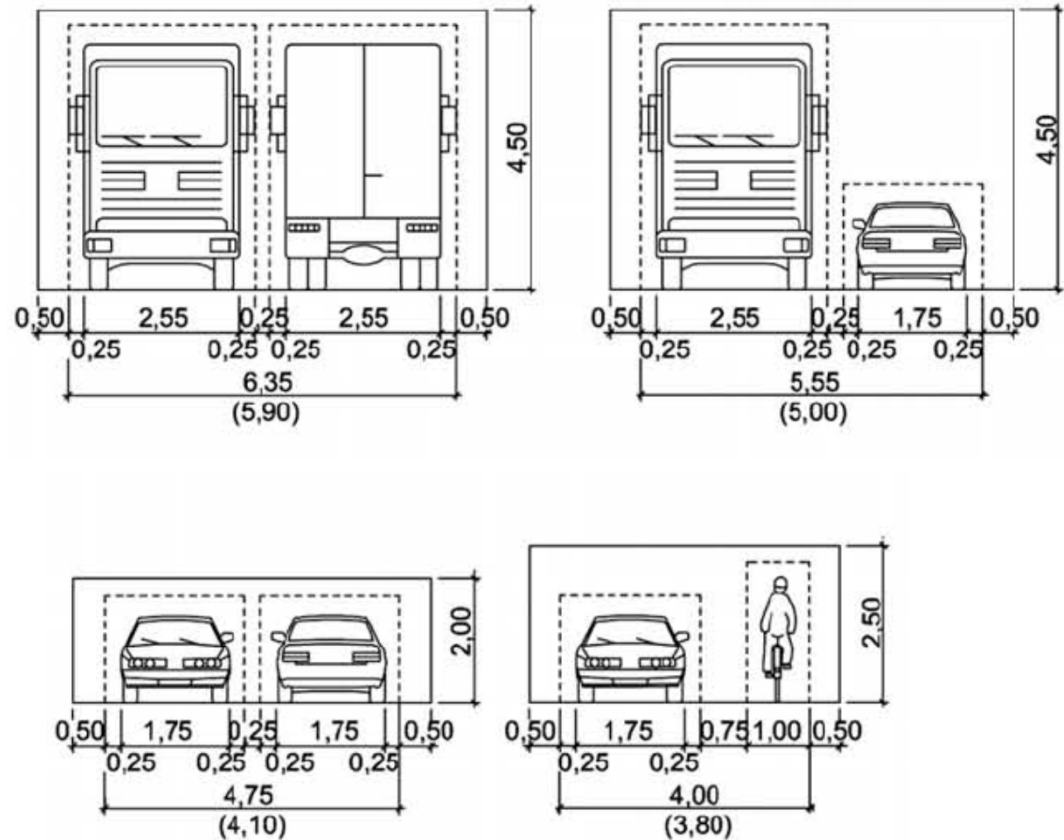
- Regelbreite 2,50 m incl. 50 cm Sicherheitsraum
- Mindestbreite nach DIN 18024]1,50m



Begegnungsverkehr:

- LKW / LKW 6,35 m
 (5,90 m) *)
- LKW / PKW 5,55 m
 (5,00 m) *)
- PKW / PKW 4,75 m
 (4,10 m) *)

Begegnen



zzgl. 2* 0,5 m Sicherheitsraum

*) Klammerwerte bei verminderter Geschwindigkeit

Beschilderung:



Zeichen 240 gemeinsamer Fuß- und Radweg

- Benutzungspflicht
- Radfahrer müssen auf Fußgänger Rücksicht nehmen
- An Kreuzungen müssen Radfahrerfurten markiert werden



Zeichen 241 getrennter Fuß- und Radweg

- Benutzungspflicht
- An Kreuzungen müssen Radfahrerfurten markiert werden



Zeichen 239 Fußgänger mit Zusatzzeichen Z 1022-10 Radfahrer frei

- Benutzungsrecht, keine Benutzungspflicht
- Belange der Fußgänger haben Vorrang
- angepasste Geschwindigkeit, aber keine Schrittgeschwindigkeit für Radfahrer mehr



Beschilderung:



Zeichen 244 Fahrradstraße

- Nur Radverkehr und Fußgänger
- Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 30 km/h
- KFZ Verkehr kann zugelassen werden (Anlieger)

- Gute Radwege werden auch ohne Beschilderung angenommen
- Sichere Führung mit KfZ - Verkehr ist möglich und in weiten Bereich auch sinnvoll
- Gefahrene Geschwindigkeit des KfZ Verkehrs ist einfacher durch bauliche Maßnahmen als durch Beschilderung zu regeln
- Kritische Prüfung von “linken” Radwegen
- StVO Novelle 2009
 - Reduzierung der benutzungspflichtigen Radverkehrsanlagen
 - Regelungen zur Öffnung von Einbahnstraßen